

Sitzungsvorlage Nr. 2460/2021

Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Vorberatung	Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport	30.11.2021	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	21.12.2021	öffentlich

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wird die Hundesteuersatzung entsprechend der Anlage beschlossen.

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Rudersberg hat zuletzt zum 01.01.2012 die Hundesteuersätze erhöht. Die Verwaltung schlägt vor, diese ab 01.01.2022 wie folgt neu zu beschließen:

Hundesteuer im Jahr	seit 2012	Vorschlag ab 2022	Erhöhung im Jahr	entspricht Hundesteuer im Monat	seit 2012	ab 2022	Erhöhung im Monat
Ersthund	96,00 €	120,00 €	24,00 €	Ersthund	8,00 €	10,00 €	2,00 €
Zweithund	192,00 €	240,00 €	48,00 €	Zweithund	16,00 €	20,00 €	4,00 €

Die vorgeschlagenen neuen Werte entsprechen – ausgehend von der letzten Erhöhung in 2012 – einer jährlichen Steigerung um 2,5 %.

Die Steuersätze für Kampfhunde sollen mit 600/1.200 EUR bis auf weiteres beibehalten werden.

Was die sog. „Zwingersteuer“ betrifft, führt die Rudersberger Satzung derzeit aus:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96 €.

*(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **1,5fache** des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.*

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

In anderen Gemeinden beträgt die „Zwingersteuer“ oftmals das **2,0 oder 3,0fache** des Regelsteuersatzes. Teilweise wird es in anderen Gemeinden so gehandhabt, dass für „Zwingerhunde“ der Regelsteuersatz für jeden einzelnen Hund angewandt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz für die „Zwingersteuer“ auf das **2,5fache** des Regelsteuersatzes festzulegen.

Weitere Vorschläge zur Änderung mit Wirkung ab 01.01.2022:

- a) Für den Verlust von Hundesteuermarken soll die Gebühr **von 2,50 EUR auf 5,00 EUR** angehoben werden.
- b) Die bisherigen Steuerbefreiungstatbestände in § 6 sollen beibehalten, jedoch dahingehend ergänzt werden, dass diese dann nicht gelten, wenn die Steuerbefreiung für einen Kampfhund nach § 5 Absatz 3 der Satzung beantragt wird.

Als Anlage 1 ist die aktuelle Hundesteuersatzung beigelegt.

In Anlage 2 sind die vorgeschlagenen Änderungen zum 01.01.2022 aufgeführt (Änderungssatzung). Die Erhöhung würde jährl. Mehreinnahmen für die Gemeinde mit rd. 17.500 EUR bedeuten.

Anlage/n:

Hundesteuersatzung seit 2012

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde

Rudersberg vom 21.12.2021

Hundesteuer - Umfrage 2021